

**Sitzungsvorlage DS 2009/317**

Ortsverwaltung Schmalegg

(Stand: 30.06.2009)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

**Ortschaftsrat Schmalegg**

öffentlich am 07.07.2009

**Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen beim neu gewählten Ortschaftsrat**

**Beschlussvorschlag:**

1. Es wird festgestellt, dass dem Eintritt der neu gewählten Mitglieder in den Ortschaftsrat keine Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 – 4 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) entgegenstehen (§ 29 Abs. 5 GemO).
2. Die Feststellung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Wahlprüfung durch das Regierungspräsidium Tübingen keine wesentlichen Beanstandungen ergibt und die Wahl für gültig erklärt wird.

## **1. Sachverhalt:**

In § 29 Abs. 1 – 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sind die Hinderungsgründe aufgeführt, die ein Eintreten in den Gemeinderat und somit auch in den Ortschaftsrat (§ 69 GemO) ausschließen. Soweit ein Anlass gegeben ist, sind die vorliegenden Hinderungsgründe förmlich durch den Ortschaftsrat vor Einberufung der ersten Sitzung des neuen Ortschaftsrats festzustellen.

Die in § 29 Abs. 1 – 4 (GemO) aufgeführten Hinderungsgründe liegen bei den neu gewählten Ortschaftsräten nicht vor.